

Kooperationsvereinbarung

(Stand Januar 2022)

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule Kinderpflege (APO-BK) sowie des Bildungsplans.

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

– im Folgenden „Träger“ genannt –

und dem

Nelly-Pütz-Berufskolleg / Berufsfachschule für den Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales (Berufsfachschule Kinderpflege) – im Folgenden „Schule“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorwort

Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Kinderpfleger:in (PIA) erfolgt in einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis und setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule für den Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales (Berufsfachschule Kinderpflege) und den Einrichtungen / Trägern voraus. Durch die enge Verzahnung entstehen Rückkopplungsprozesse zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung, die neue Chancen und Möglichkeiten eröffnen. Die berufliche Handlungskompetenz kann entsprechend den Richtlinien in den Dimensionen Fach-, Human- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz in besonderem Maße entwickelt werden.

Ziel des Bildungsganges ist die Entwicklung einer beruflichen Handlungskompetenz zur eigenverantwortlichen Bewältigung grundlegender beruflicher Tätigkeiten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Berufsfachschule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Kinderpfleger:innen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg, der Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“ im Rahmen der Qualifizierungsmöglichkeit für Kita-

Helferinnen und Helfer (Stand 19.11.2021) sowie des Bildungsplans zur Erprobung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpflegerin“ des Landes NRW laut Erlass vom 15.03.2016 aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

2. Ausbildung von Kinderpfleger:innen / Aufnahme von Schüler:innen

(1) Es gelten für die Ausbildung die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW für die Berufsfachschule und deren Qualitätsstandards. Die Ausbildung erfolgt entsprechend der APO-BK, Anlage B. Die Ausbildung ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Berufsfachschule sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung.

(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Wird die/der Schüler:in am Ende des Ausbildungsjahres nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, ist zunächst eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

Sollte das Berufskolleg keine entsprechende Lerngruppe führen, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg zu ermöglichen. Alternativ kann im Einvernehmen zwischen Berufskolleg und Träger ein Wechsel in die entsprechende Klasse der konsekutiven Organisationsform der Kinderpflegeausbildung unter Beendigung des bestehenden Ausbildungsverhältnisses angestrebt werden.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der Berufsfachschule, die im Hinblick auf eine gute inhaltliche und organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung einen Ausbildungsplan in Absprache mit der Praxisstelle erstellt.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers liegt beim Träger, der eine Ausbildungsabsichtserklärung ausstellt, die der Berufsfachschule vorgelegt wird. Die endgültige Zusage erteilt die Berufsfachschule nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme in die praxisintegrierte Kinderpflegeausbildung ist das Einvernehmen zwischen Träger und Schule hinsichtlich der praktischen Ausbildung. Die von der Schule festgelegten Schultage sind verbindlich. Die Regelungen der Zugangsvoraussetzungen der APO-BK (§5 Abs. 3 APO-BK, Anlage B) gelten uneingeschränkt auch für die praxisintegrierte Ausbildung.

3. Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erfolgt gemäß den Vorgaben der Handreichung des Ministeriums zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“/zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“ im Rahmen der Qualifizierungsmöglichkeit für Kita-Helferinnen und -helfer (Stand 19.11.2021).

1. Jahr	Tage pro Woche	Std pro Tag
Schule	3	8
Praxis	2	8
Insgesamt	5	

2. Jahr	Tage pro Woche	Std. pro Tag
Schule	2	8
Praxis	3	8
Insgesamt	5	

Innerhalb der Zeitvorgabe der Schule findet pro Schuljahr eine Kompaktwoche à 40 Wochenstunden statt.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler:innen für alle berufsfachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses frei zu stellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Eine Freistellung der Schüler:innen vom berufsfachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Berufsfachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.

(4) Neben den dienstlichen Verpflichtungen in der Einrichtung (z.B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, Elternabende, ...) wird den Auszubildenden im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in angemessenem Umfang Gelegenheit zu Vor- und Nachbereitungen gegeben (z.B. für Praxisaufgaben, Vorbereitungen von Aktivitäten, Reflexionsgespräche, Beobachtungen ...).

(5) Die Teilnahme der Schüler:innen an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Konzeptionstage, Exkursionen, Feste, ...) wird in angemessenem Rahmen durch die Berufsfachschule ermöglicht. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist möglich, wenn diese frist- und formgerecht beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird.

(6) Während der Zeit des Berufsfachschulexamens sind die Schüler:innen für die Examensklausuren und ggf. mündliche Prüfungen vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

(7) Die Schüler:innen erhalten Urlaub gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

(8) Wechselt ein/e Schüler:in die Einrichtung innerhalb des Trägers, ist das Berufskolleg zu informieren. Bei Verlust der Praxisstelle weisen die Schüler:innen innerhalb von 14 Tagen einen neuen Praktikantenvertrag nach, hierüber ist das Berufskolleg zu informieren. Legt der/die Schüler:in keinen neuen Praktikantenvertrag vor, verfällt der Schulplatz.

(9) Die Probezeit wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger gestaltet. Gegen Ende der Probezeit wird ein Perspektivgespräch mit der/dem Schüler:in geführt. Das Perspektivgespräch führen der/die Schüler:in, die betreuende Lehrkraft der Berufsfachschule sowie die Praxisanleiter:in gemeinsam.

(10) Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer des Ausbildungsverhältnisses zwischen Träger und Auszubildendem bleiben die Regelungen über die Höchstverweildauer beim Besuch eines Bildungsgangs unberührt (siehe APO-BK, Allgemeiner Teil, § 5 Abs.).

4. Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler:innen entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Beim Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten ist sicherzustellen, dass diese/dieser sowohl in den Altersstufen von 0-3 Jahren als auch in der Altersstufe von 3-6 Jahren erfolgt.

(3) Für eine gelingende Vernetzung ist es erforderlich, dass Praxisstellen sicherstellen, dass den Schüler:innen Fachkräfte zur Seite stehen, die für die Anleitung qualifiziert sind und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen.

(4) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, zum Ende der Unterstufe und vor den Abschlussprüfungen ein Gutachten über die praktischen Leistungen der Schüler:innen sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

(5) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (z.B. Tagesreflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen, Erstellung von Beurteilungen, Erledigung der LAaO, ...) zu erfüllen.

5. Aufgaben der Berufsfachschule

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Bewerber:innen. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit und informiert zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

(2) Die Berufsfachschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und führt die Abschlussprüfung durch (Examen, mündliche Prüfungen).

(3) Die Schule begleitet die Schüler:innen kontinuierlich durch Praxisbesuche und Beratungsgespräche. Pro Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und i. d. R. eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Schüler:innen in der Praxis statt.

(4) Die Schule organisiert Praxisanleitertreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.

(5) Die Schule sorgt allen Beteiligten gegenüber für eine Transparenz der Bewertungskriterien.

6. Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schüler:innen. Die Krankmeldung erfolgt auf einrichtungsüblichen Wegen, ebenso die Einreichung des Attests. Ärztliche Atteste bzw. Krankmeldungen werden beim Träger durch die/den Auszubildende/n im Original und

als Kopie bei der Schule vorgelegt. Die Schüler:innen sind dafür verantwortlich, den Träger über schulische Fehlzeiten zu informieren.

Bei Fehlzeiten von mehr als 20 Tagen innerhalb eines Schuljahres wird ein Gespräch in der Schule gemeinsam mit der Einrichtung durchgeführt.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schüler:innen ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

7. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung von der Vereinbarung ist zum jeweiligen Schuljahresende – ohne Einhalten einer Frist– möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einvernehmlich zu treffen und schriftlich festzuhalten.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich zu einer Vertragsanpassung.

Düren, den

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

Für die Berufsfachschule für den Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales
(Berufsfachschule Kinderpflege):